

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 08.07.2024

Einladung: Schreiben vom 03.07.2024
Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Björn Ingendahl

Beigeordnete/r

Rainer Doemen

Ratsmitglieder

Frank Bender
Michael Berndt
Prof. Dr. Frank Bliss
Axel Blumenstein
Carmen Carduck
Jan Doemen
Egmond Eich
Bettina Fellmer
Andrea Georgi
Sabine Glaser
Rita Höppner
Jens Huhn
Andreas Köpping
Emil Krezic
Alexander Lembke
Angela Linden-Berresheim
Iris Loosen
Antonio Lopez
Susanne Müller
Thomas Nuhn
Rolf Plewa
Beate Reich
Rita Schäfer
Tim Schäfer
Niclas Schell

Wolfgang Seidler
Christina Steinhausen
Herta Elisabeth Stiren
Dirk Tepper
Volker Thehos
Jürgen Walbröl

Verwaltung

Marc Göttlicher

Schriftführer/in

Beate Fuchs

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Olaf Wulf

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung, möchte er, so Bürgermeister Björn Ingendahl, die Gelegenheit nutzen, sich von den Ratsmitgliedern zu verabschieden, die dem aktuellen Stadtrat nicht mehr angehören.

Für die geleistete Arbeit in der abgelaufenen Wahlzeit spricht er Fokje Schreurs und Simon Keelan Dank und Anerkennung aus und überreicht ihnen ein Weinpräsent. Ebenfalls tätig war in der Wahlzeit 2019 – 2024 Harm Sönksen, der jedoch nicht vor Ort sein konnte.

Karin Keelan engagierte sich 20 Jahre auf kommunalpolitischer Ebene. Dies wird neben dem Weinpräsent mit einem Gutschein und einer Urkunde der Stadt Remagen sowie des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz honoriert.

Auf 45 Jahre Engagement für das Gemeinwohl blickt Christine Wießmann zurück. In diesem Zeitraum brachte Sie sich als Mitglied des Stadtrates und seiner Ausschüsse, für das Wohl der Stadt Remagen ein. Auch Christine Wießmann erhält als Zeichen des Dankes und der Anerkennung Präsente sowie Urkunden der Stadt Remagen und des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Anschließend bittet der Vorsitzende, die Tagesordnung um den Punkt "Auftragsvergabe; Eigenbetriebe Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung; Anpassungsmaßnahmen im Bereich der IT" zu ergänzen. Dem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder
1108/2024
- 2 Bekanntgabe der Bildung von Fraktionen
1109/2024
- 3 Hauptsatzung der Stadt Remagen; Erlass einer neuen Hauptsatzung
1097/2024
- 4 Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Remagen; Erlass einer neuen
Geschäftsordnung
1111/2024
- 5 Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten
1112/2024
- 6 Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration;
Änderung der Satzung
1113/2024
- 7 Bestimmung des Wahltages für die Wahl zum Beirat für Migration und
Integration
1098/2024
- 8 Auftragsvergabe; Ersatzbeschaffung einer Schlauchpflegeanlage für die
Freiwillige Feuerwehr Stadt Remagen, Bereitstellung von außerplanmä-
ßigen Haushaltsmitteln
1099/2024
- 9 Auftragsvergaben; Grundschule Remagen, Flachdachsanierung (Demon-
tage Lüftungsanlage)
1100/2024
- 10 Auftragsvergaben; Grundschule Remagen, Flachdachsanierung (Dach-
deckerarbeiten)
1102/2024
- 11 Auftragsvergaben; Umbau Erdgeschoss Verwaltungsgebäude Bachstra-
ße 5-7, Lüftungsanlagenbau
1103/2024
- 12 Auftragsvergaben; Turnhalle Grundschule Kripp, Ergänzung der vorhan-
denen Lüftungsanlage durch ein Kältemodul
1105/2024
- 13 Auftragsvergaben; Integrierte Gesamtschule, Brandschutzmaßnahme
(Erneuerung der Flurdecken, Elektroarbeiten)
1107/2024

- 14 Auftragsvergabe; Eigenbetriebe Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung, Anpassungsmaßnahmen im Bereich der IT
- 15 Einwohnerfragestunde
- 16 Mitteilungen
 - 16.1 Eilentscheidungen
 - 16.2 Einwohnerversammlung
 - 16.3 Schulungsangebot
 - 16.4 Digitale Ratsarbeit
- 17 Anfragen

1. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Verpflichtung der Ratsmitglieder Vorlage: 1108/2024 –

Bürgermeister Björn Ingendahl verpflichtet die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt namens der Stadt Remagen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Über die Verpflichtung wird eine besondere Niederschrift gefertigt, die von jedem Ratsmitglied unterzeichnet wird.

Zu Punkt 2 – Bekanntgabe der Bildung von Fraktionen Vorlage: 1109/2024 –

Gemäß § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats sind der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des/der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in der Sitzung.

Die konstituierende Sitzung der CDU-Stadtratsfraktion Remagen fand am 27.06.2024 statt. Sie besteht aus den Mitgliedern:

Jürgen Walbröl,
Olaf Wulf,
Andrea Georgi,
Andreas Köpping,
Rita Höppner,
Emil Krezic,
Herta Stiren,
Carmen Carduck und
Niclas Schell.

Rita Höppner wurde zur Fraktionsvorsitzenden, Jürgen Walbröl und Andreas Köpping zu den Stellvertretern bestimmt.

Die konstituierende Sitzung der FBL-Fraktion fand am 25.06.2024 statt. Sie besteht aus den Mitgliedern:

Axel Blumenstein,
Thomas Nuhn,
Egmond Eich,
Michael Berndt,
Rita Schäfer,
Jan Doemen und
Alexander Lembke.

Fraktionsvorsitzender wird Thomas Nuhn, seine Stellvertreter Michael Berndt und Egmond Eich.

Bettina Fellmer,
Volker Thehos,
Tim Schäfer,
Antonio Lopez,
Iris Loosen und
Prof. Dr. Frank Bliss.

bilden im Stadtrat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Fraktionssprecherinnen sind Bettina Fellmer und Iris Loosen in Form einer Doppelspitze.

Die SPD-Stadtratsfraktion setzt sich für die kommenden fünf Jahre wie folgt zusammen:

Sabine Glaser,
Susanne Müller,

Angela Linden-Berresheim,
Rolf Plewa und
Beate Reich.

Fraktionsvorsitzende wird Sabine Glaser, ihre Stellvertreterin Susanne Müller.

In der konstituierenden Sitzung am 01.07.2024 wurde die Fraktion der AfD für den Stadtrat gebildet. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Wolfgang Seidler,
Dirk Tepper und
Frank Bender.

Fraktionsvorsitzender wird Wolfgang Seidler, sein Stellvertreter Dirk Tepper.

Christina Steinhausen und Jens Huhn schließen sich zur FDP-Fraktion zusammen.

Fraktionsvorsitzende wird Christina Steinhausen, ihr Stellvertreter Jens Huhn.

**Zu Punkt 3 – Hauptsatzung der Stadt Remagen; Erlass einer neuen Hauptsatzung
Vorlage: 1097/2024 –**

Die Hauptsatzung der Stadt Remagen vom 24.06.2019 soll aufgehoben und durch eine neue Hauptsatzung ersetzt werden.

Der Erlass einer neuen Hauptsatzung wird aufgrund von rechtlichen Änderungen sowie der Anpassung der Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrangehörige gemäß Feuerwehr-Entschädigungsverordnung nötig. Des Weiteren wurden einige redaktionelle Änderungen eingearbeitet.

U. a. wurden Änderungen bei der Öffentlichen Bekanntmachung (§ 1), den Ausschüssen des Stadtrats (§ 5), der Beiräte (§ 6), der Übertragung der Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse (§ 7), der Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Ortsbeirat (§ 8) und der Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige (§ 18) vorgenommen.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Rat der Stadt Remagen erlässt folgende

HAUPTSATZUNG

der Stadt Remagen

Der Stadtrat hat am 08.07.2024 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ortsbezirke
- § 3 Ortsbeiräte
- § 4 Ältestenrat des Stadtrats
- § 5 Ausschüsse des Stadtrats
- § 6 Beiräte
- § 7 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse
- § 8 Übertragung von Aufgabe des Stadtrats auf den Ortsbeirat
- § 9 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Bürgermeister
- § 10 Beigeordnete
- § 11 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats
- § 12 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 13 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten
- § 14 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration, des Beirats für Inklusion und Senioren sowie des Jugendbeirats
- § 15 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 16 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher
- § 17 Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 18 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige
- § 19 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ältestenrats
- § 20 Verwaltungsrat der Fährgesellschaft Linz-Kripp GmbH
- § 21 Bild- und Tonaufnahmen in öffentlicher Sitzung
- § 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Remagen, den „Remagener Nachrichten“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.remagen.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäu-

de der Stadtverwaltung in Remagen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Tagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 nach Möglichkeit in einer der beiden Tageszeitungen, General-Anzeiger oder Rhein-Zeitung, mindestens jedoch durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Veröffentlichung. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

Folgende Ortsbezirke werden gebildet:

REMAGEN für den Ortsteil Remagen,
KRIPP für den Ortsteil Kripp,
OBERWINTER für die Ortsteile Bandorf, Oberwinter und Rolandseck,
OEDINGEN für den Ortsteil Oedingen,
ROLANDSWERTH für den Ortsteil Rolandswerth,
UNKELBACH für den Ortsteil Unkelbach.

§ 3 Ortsbeiräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Remagen 13 Mitglieder

Ortsbeirat Kripp	12 Mitglieder
Ortsbeirat Oberwinter	12 Mitglieder
Ortsbeirat Oedingen	7 Mitglieder
Ortsbeirat Rolandswerth	7 Mitglieder
Ortsbeirat Unkelbach	7 Mitglieder

§ 4 Ältestenrat des Stadtrats

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrats berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Re-
dezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
 - Werkausschuss
 - Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Kulturausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Schulträgerausschuss
 - Umlegungsausschuss
 - Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 13 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Umlegungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Schulträgerausschuss hat 16 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrats gewählt.
- (4) Die Übrigen in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse werden aus den Mitgliedern des Stadtrats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter dieser Ausschussmitglieder.

§ 6 Beiräte

- (1) Gem. §§ 56a und 56b GemO werden folgende Beiräte eingesetzt:
 - a) Beirat für Inklusion und Senioren

- b) Jugendbeirat
 - c) Beirat für Migration und Integration
 - d) Beirat für Städtepartnerschaften
- (2) Die Aufgaben, Besetzung und Arbeitsweise der Beiräte regeln sich nach der für sie jeweils vom Stadtrat beschlossenen Satzung.

§ 7

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrats. Soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht wieder entzogen wird, gilt sie bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrats. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt (gehobener Dienst) der Stadt bis zur Besoldungsgruppe A 11 sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
 2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt (gehobener Dienst) bis zur Besoldungsgruppe A 11 vergleichbaren Arbeitnehmer der Stadt sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 3. Vergabe von Aufträgen für Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des Ausschreibungsauftrages, des § 22 GemHVO und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 4. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten, deren Wertgrenze im Einzelfall 5.000,00 Euro nicht übersteigt, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
 5. Verfügung über Stadtvermögen ab einer Wertgrenze von 5.000,01 Euro bis zu 25.000,00 Euro im Einzelfall;
 6. Hingabe von Francois-Poncet-Darlehen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
 7. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 12.500,00 Euro im

Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

8. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
9. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
10. Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe, die im Einzelfall 12.500,00 Euro nicht übersteigt, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
11. Niederschlagung von Gemeindeabgaben ab einem Betrag von 2.500,01 Euro;
12. Angehörigkeit zu Vereinen und Verbänden;
13. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist,
14. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung sowie Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro im Einzelfall.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 14 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

- (3) Dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des Ausschreibungsauftrages des Rates, des § 22 GemHVO und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 36 BauGB, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 3. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen in Angelegenheiten, die in die sachliche Zuständigkeit des Bau-

, Verkehrs- und Umweltausschusses fallen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb Stadtwerke (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) dienende Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro im Einzelfall.
2. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des Ausschreibungsauftrages des Rates, des § 22 GemHVO und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

Im Übrigen gilt die Betriebssatzung der Stadtwerke Remagen in der jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bleiben unberührt.

§ 8

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Ortsbeirat

(1) Im Rahmen der den Ortsbezirken zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wird auf den jeweils zuständigen Ortsbeirat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Standortauswahl bei der Aufstellung von Werbeflächen, Containern u. ä., Litfaßsäulen, Wartehallen und Telefonzellen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsbezirk;
2. Benennung städtischer Straßen, Wege und Plätze, Sporthallen und -plätzen sowie sonstiger öffentlicher Einrichtungen, sofern sie überwiegend einem Ortsbezirk dienen;
3. Auswahl und Standortbestimmung für die Aufstellung von Kunstwerken, Denkmälern, Bildstöcken, Gedenktafeln etc.;
4. Stellungnahmen im Verfahren zur Unterschutzstellung von Denkmälern und Denkmalbereichen/Behandlung von Abbrucharträgen, sofern das historische Ortsbild beeinträchtigt werden kann;
5. Kulturelle und Verschönerungsangelegenheiten des Ortsbezirkes (z. B. Beschluss zur Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“);

6. Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Ortsbezirk;
 7. Durchführung von Wochenmärkten, Jahrmärkten und anderen Volksfesten sowie besonderer ortsbezogener Veranstaltungen der Stadt;
 8. Einziehung öffentlicher Flächen;
 9. Aus- bzw. Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, mit der Ausnahme von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und -konzepten sowie überörtlich bedeutsamen Verkehrsachsen,
 - Festlegung der Ausbauart auf Grundlage des Mobilitätskonzeptes der Stadt Remagen vom 12.12.2022 in der jeweils gültigen Fassung nach vorheriger Anhörung der Anlieger.
 - Beschluss über die auf Grundlage des Mobilitätskonzeptes der Stadt Remagen vom 12.12.2022 in der jeweils gültigen Fassung erstellte Ausbauplanung einschließlich Auswahl der Beleuchtungskörper;
 10. Neu- bzw. Umgestaltung/Erneuerung von Kinderspielplätzen;
 11. Vorschlagsrecht zur Benennung von Personen für eine Zuwendung aus der Maria-May-Stiftung (Remagen, Kripp) und der Elisabeth-Gütgemann-Stiftung (nördliche Stadtteile).
 12. Ablösung von Stellplätzen
- (2) Der Ortsbeirat ist bei Änderungen der Verkehrsführung, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sowie bei Angelegenheiten der Verkehrssicherung einschließlich Schulwegsicherung mit einer angemessenen Verschweigungsfrist anzuhören.

§ 9

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen für Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 35.000,00 Euro im Einzelfall;
3. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall;

4. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro;
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall;
6. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro;
7. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrats;
8. Erwerb unbebauter Flächen, die Straßenlandzwecken dienen, zu ortsüblichen Preisen;
9. Einvernehmen in den Fällen der §§ 31 Abs. 1 und 33 Abs. 1 BauGB und in den Fällen der §§ 34 und 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
10. Zustimmung gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 GastVO;
11. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung, die Einleitung von erstinstanzlichen Gerichtsverfahren vor den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten sowie der Abschluss von Vergleichen, deren Wertgrenze im Einzelfall 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
12. Gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die den Eigenbetrieb Stadtwerke betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen, insbesondere die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 10 Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssit-

zungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3 und 6.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages von 20,00 Euro sowie eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro. Das Sitzungsgeld nach Satz 1 wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme und bei Umlaufverfahren ungekürzt gewährt. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen (Abs. 1 Satz 2) wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort im Stadtgebiet erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die zweifache Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Sitzungsgelder werden per elektronische Überweisung monatlich und sonstige Aufwandsentschädigungen halbjährlich auf ein vom Stadtratsmitglied zu benennendes Bankkonto überwiesen. Änderungen in der Bankverbindung sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von monatlich 50,00 Euro zur Abgeltung des gesamten Aufwandes. Je Fraktion wird die Aufwandspauschale einmalig gezahlt.

§ 12

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrats oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages von 10,00 Euro sowie eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Ortsbeiratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Ortsbeiratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration, des Beirats für Inklusion und Senioren, des Jugendbeirats sowie des Beirats für Städtepartnerschaften

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, des Beirats für Inklusion und Senioren sowie des Beirats für Städtepartnerschaften erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Satzung des Jugendbeirats.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 15

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung

während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe bei der Übertragung des Geschäftsbereichs vom Stadtrat im Einzelfall festzulegen ist.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, des Ausländerbeirats, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 11 Abs. 4, 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 16

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt jeweils 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten längstens für die Dauer von 50 Tagen pro Kalenderjahr eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht nur, wenn die Vertretung krankheitsbedingt erforderlich wurde.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 11 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 17

Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder geleistet.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Sie wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 18

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung und der folgenden Absätze.

- (2) Folgende monatliche Aufwandsentschädigungen werden gewährt:

a) Für den Wehrleiter:		
Grundbetrag:	572,00 €	
Zulage für 6 Einheiten:	60,00 €	
Zulage für Telefon / Internet:	23,00 €	
Gesamtbetrag:		655,00 €-
b) Für den stellvertretenden Wehrleiter:		
Grundbetrag:	286,00 €	
Zulage für 6 Einheiten:	30,00 €	
Zulage für Telefon / Internet:	11,50 €-	
Gesamtbetrag:		327,50 €
c) Für den Einheitsführer der Einheit Remagen:		
Grundbetrag:	198,55 €	
Zulage für Telefon / Internet:	17,25 €	
Gesamtbetrag:		215,80 €
d) Für den Einheitsführer der Einheit Oberwinter und Kripp:		
Grundbetrag:	104,50 €	
Zulage für Telefon / Internet:	11,50 €	
Gesamtbetrag:		116,00 €
e) Für den Einheitsführer der Einheit Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen:		
Grundbetrag:	62,70 €	
Zulage für Telefon / Internet:	9,20 €	

Gesamtbetrag:	71,90 €
f) Für den Facheinheitensführer Wasserschutz:	62,70 €
g) Für den Gerätewart der Einheit Remagen:	149,34 €
h) Für den Gerätewart der Einheit Oberwinter:	57,64 €
ï) Für den Gerätewart der Einheit Kripp:	75,98 €
j) Für den Gerätewart der Einheit Rolandswerth:	47,16 €
k) Für den Gerätewart der Einheit Unkelbach und Oedingen:	44,54 €
l) Für den gesamtstädtischen Schlauchwart:	117,90 €
m) Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Remagen:	48,97 €
n) Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Oberwinter:	52,40 €
o) Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Kripp:	47,16 €
p) Für den Gerätewart Atemschutz der Einheiten Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen:	39,30 €
q) Für die Jugendwarte der jeweiligen Einheiten; sowie den Leiter der Bambini-Feuerwehr:	53,00 €
r) Für den Kleiderwart:	39,30 €
s) Für die gesamtstädtischen Leiter Atemschutz und Leiter Gerätewarte:	26,20 €
t) Für den Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale inklusive Einsatzleitwagen:	98,25 €
u) Für den Sachbearbeiter Einsatzberichte:	98,25 €
v) Für den Sachbearbeiter BKS-Portal:	31,25 €
w) Für den Leiter Führungsdienst:	91,67 €
x) Für den Alarm- und Einsatzplaner: Die ständigen Vertreter der Einheitsführer, der Jugendwarte, des Leiters der Kinderfeuerwehr Remagen sowie des Facheinheitensführers Wasserschutz erhal- ten 50 % der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.	117,90 €

- (3) Die gewährten Aufwandsentschädigungen dürfen den gesetzlichen Mindestbetrag nicht unterschreiten und den gesetzlichen Höchstbetrag nicht überschreiten.

- (4) Teilen sich mehrere Feuerwehrangehörige eine der unter Abs. 2 genannten Positionen, so erfolgt die Auszahlung auf Antrag anteilmäßig.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt
 - a) bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach § 36 LBKG (Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 in der zuletzt gültigen Fassung) und
 - b) bei gebührenpflichtigen Einsätzen nach § 3 Abs. 3 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remagen vom 05.11.2001 in der zuletzt gültigen Fassung 8,50 Euro je Einsatzstunde. Daneben besteht Anspruch auf Verdienstausschlag.
- (6) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.
- (7) Kostenersätze gemäß § 33 LBKG (Brandsicherheitswache) werden an die Feuerwehrangehörigen weitergeleitet, die die Brandsicherheitswache gestellt haben.
- (8) Für bestellte Ausbilder der Stadt in gesamtstädtischer Funktion wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt, sofern es sich um eine durch die Stadtverwaltung eingeladene Ausbildungsveranstaltung handelt. Diese Entschädigung wird auch für feuerwehrexterne Ausbilder im Rahmen der Feuerwehr-Führerschein-Ausbildung gewährt.

§ 19

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Ältestenrats

Tritt der Ältestenrat nicht unmittelbar vor oder nach einer Sitzung des Stadtrates oder einem der unter § 5 Abs. 1 genannten Ausschüsse zusammen, so beträgt das Sitzungsgeld 15,00 Euro.

§ 20

Verwaltungsrat der Fährgesellschaft Linz-Kripp GmbH

Der Stadtrat wählt die Vertreter der Stadt Remagen widerruflich für die jeweilige Legislaturperiode in den Verwaltungsrat. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder, wovon 3 dem Stadtrat angehören sollen, beträgt 5.

§ 21

Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

In öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der unter § 5 genannten Ausschüsse sind Tonaufnahmen durch die Stadt Remagen zum Zwecke der Dokumentierung der Sitzung zulässig. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten. Bild- und Tonaufnahmen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung des entsprechenden Gremiums.

§ 22

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Remagen vom 24.06.2019 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG REMAGEN

Remagen, den 08.07.2024

gez.

Björn Ingendahl

Bürgermeister

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 4 – Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Remagen; Erlass einer neuen Geschäftsordnung Vorlage: 1111/2024 –

Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Remagen vom 28.10.2019 soll aufgehoben und durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt werden.

Der Erlass einer neuen Geschäftsordnung wird aufgrund von rechtlichen Änderungen sowie dem neuen § 5a (Beratungen und Beschlussfassung in außergewöhnlichen Notsituationen) nötig. Des Weiteren wurden einige redaktionelle Änderungen eingearbeitet.

U. a. wurden Änderungen beim Ältestenrat (§ 1a), der Form und Frist der Einladung (§ 2), den Ordnungsbefugnissen (§ 12) und bei Anfragen (§ 19) vorgenommen.

Ratsmitglied Carmen Carduck regt an, Einladungen zu Sitzungen nicht ausschließlich elektronisch zu übersenden. In Fällen von Cyber-Attacken sei dies beispielsweise nicht möglich. Bürgermeister Björn Ingendahl nimmt den Hinweis auf und schlägt vor, § 5 a (Beratung und Beschlussfassung in außergewöhnlichen Notsituationen) entsprechend zu ergänzen.

Des Weiteren weist Ratsmitglied Carmen Carduck darauf hin, dass es in § 34 Satz 2 richtig heißen müsse:

Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 ff. zulässig.

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Stadtrats der Stadt Remagen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.07.2024 auf Grund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 1a Ältestenrat
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

2. Abschnitt – Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Rat, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt – Anträge in der Sitzung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt – Anfragen

- § 19 Anfragen

5. Abschnitt – Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

6. Abschnitt – Ausschüsse

- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 28 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung

7. Abschnitt – Beiräte

- § 32 Ortsbeiräte

8. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 33 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

1. Abschnitt

ALLGEMEINES

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Stadtrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Stadtrats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

§ 1a Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an. Für den Fall, dass eine Fraktion mehrere Vorsitzende stellt, so bestimmt die Fraktion einen Vertreter unter den Vorsitzenden zum Mitglied des Ältestenrats. Eine Vertretung der Fraktionsvorsitzenden im Falle der Verhinderung durch ein anderes Fraktionsmitglied oder gegebenenfalls einen anderen Vorsitzenden ist zulässig.
- (2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrats, insbesondere hinsichtlich des Terminplans, der Zusammensetzung der Tagesordnung und der Vereinbarung von Redezeiten.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrats finden nicht öffentlich statt. Er kann während Sitzungsunterbrechungen des Stadtrats auch ohne vorherige Einberufung tagen.
- (4) Für die Sitzungen des Ältestenrats gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, mit Ausnahme des § 4.

§ 2 Form und Frist der Einladung

- (1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten und Ortsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen werden elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten teilen dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mit, an die

Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Vorsitzenden außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

- (3) Die Tagesordnung wird als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. Alternativ kann der Versand über ein Ratsinformationssystem erfolgen. Ein bloßer Hinweis, dass Einladung und Tagesordnung eingestellt wurden, ist dabei nicht ausreichend, kann jedoch ergänzend erfolgen. Der Versand an nicht im Ratsinformationssystem selbst eingerichtete Mailadressen muss die Geheimhaltungsinteressen zum Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner im Sinne der Datensicherheit berücksichtigen.
- (4) Die Tagesordnung gilt als zugegangen, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 De-Mail-Gesetz. Die von Ratsmitgliedern dem Bürgermeister mitgeteilte E-Mail-Adresse wird auch für die Versendung Anträgen im Sinne der §§ 14 und 17 dieser Geschäftsordnung genutzt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (objektive Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.
- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- (8) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt nach Möglichkeit 10 Tage vor dem Sitzungstermin im Benehmen mit dem Ältestenrat die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Bürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.
- (4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Abgabensachen). Beschließt der Stadtrat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Ände-

rung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

- (2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Stadt,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
 4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
 6. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
 7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.
- (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen.

- (4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

§ 5a

Einladung, Beratungen und Beschlussfassung in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten und Ortsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen werden schriftlich, elektronisch oder in anderer Art und Weise unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.
- (2) Im Falle von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen (bspw. Überschwemmung, Erdbeben, Energiemangellage, grassierende Infektionslage) können erforderliche Beschlüsse in einem elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden. Es ist nicht erforderlich, dass das gesamte Gemeindegebiet von der Naturkatastrophe oder der Notsituation betroffen ist.
- (3) Ein Umlaufverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn dem kein Ratsmitglied widerspricht. Vor Durchführung des Umlaufverfahrens ist den Ratsmitgliedern unter elektronischer Mitteilung der vorgesehenen Beratungsgegenstände mit Fristsetzung Gelegenheit zu geben, dem beabsichtigten Umlaufverfahren zu widersprechen. Verspätet zugewandene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Zwischen dem Zugang der Abfrage und dem Fristende müssen mindestens zwei volle Kalendertage liegen.
- (4) Zur Durchführung des Umlaufverfahrens erhalten die Ratsmitglieder elektronisch die Übersicht der zu beratenden Angelegenheiten nebst Beratungsvorlagen. Die Ratsmitglieder werden unter Fristsetzung zur elektronischen Abstimmung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ aufgefordert. Zwischen dem Zugang der Beratungsvorlagen und dem Fristende müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen; § 2 Abs. 5 Satz 2, 3 gilt sinngemäß. Die fehlende Antwort eines Ratsmitglieds kann nicht als stillschweigende Zustimmung ausgelegt werden. Im Umlaufverfahren liegt eine Beschlussfähigkeit vor, wenn sich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder an dem Umlaufverfahren beteiligt. Das Umlaufverfahren ist mittels einer Niederschrift im Sinne des § 26 zu dokumentieren.
- (5) Das Abfrageverfahren nach Absatz 2 und die Durchführung des Umlaufverfahrens nach Absatz 3 können verbunden werden. Zwischen dem Zugang der Abfrage nebst Beratungsunterlagen und dem Fristende zur Abstimmung müssen

in diesem Fall mindestens vier volle Kalendertage liegen.

- (6) Über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Der Rat ruft die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in seiner nächsten Präsenzsitzung auf und kann diese aufheben, sofern nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (7) Eine Video- oder Telefonkonferenz kann nur durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zustimmen. Vor Durchführung der Telefon- oder Videokonferenz ist den Ratsmitgliedern unter elektronischer Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mit Fristsetzung Gelegenheit zu geben, dem beabsichtigten Verfahren zuzustimmen bzw. zu widersprechen. Verspätet zugegangene Erklärungen werden nicht berücksichtigt. Zwischen dem Zugang der Abfrage und dem Fristende müssen mindestens zwei volle Kalendertage liegen. Die Abfrage kann auch zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz, vor Eintritt in die Tagesordnung durchgeführt werden. In diesem Fall ist in der Einladung darauf hinzuweisen.
- (8) Die Einberufung des Rats zu einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgt entsprechend der allgemeinen Vorschriften unter Mitteilung der Einwahldaten. Der Öffentlichkeit ist zu Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen. Die Einwahldaten hierzu sind Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung. Zulässige Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen im Sinne des § 35 Abs. 1 GemO bleiben unberührt.
- (9) Sowohl die Durchführung eines Umlaufverfahrens als auch einer Video- oder Telefonkonferenz unterliegen der Bekanntmachungspflicht nach § 4.
- (10) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Stadtrats können auf Veranlassung des Bürgermeisters Mitarbeiter der Stadtverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des städtischen Forstbetriebs. Ortsvorsteher, die an den Sitzungen teilnehmen, können im Rahmen des § 22 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.
- (2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Bürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tages-

ordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

- (3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Schweigepflicht und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Stadtrats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.
- (2) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Ratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Ratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. Weitergehende Erklärungen zu Verschwiegenheits- oder Vernichtungspflichten bleiben unberührt.
- (3) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (4) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 3 GemO).

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen,

ren, so ist der Stadtrat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 9

Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
 1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
 3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Stadt angehört, oder
 - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist, und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:
 1. Ehegatten,
 2. eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte bis zum dritten Grade¹,
 4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade²,

¹ Es sind mit dem Ratsmitglied bis zum dritten Grad verwandt: Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder sowie Adoptivkinder und Pflegekinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und Geschwisterkinder, Geschwister der Eltern

5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.
- (4) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- (5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.
- (6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Aussetzung vom Bürgermeister ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten ebenfalls für den Bürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen.

§ 10 Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des/der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Bür-

² bis zum zweiten Grad verschwägert: Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten; Kinder sowie Adoptivkinder und Pflegekinder oder Enkel der Ehegatten aus einer anderen Ehe; nichteheliche Kinder und Enkel des Ehegatten

germeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Stadtrat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt

DER VORSITZENDE UND SEINE BEFUGNISSE

§ 11

Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei
 1. Wahlen,
 2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
 3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters,
 4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
 5. der Festsetzung der Bezüge des Bürgermeisters und der Beigeordneten,
 6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12

Ordnungsbefugnisse

- (1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder bei einer weiteren Störung von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung

des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist. Die Nutzung elektronischer Medien und sonstigen die Aufmerksamkeit beeinträchtigende Tätigkeiten dürfen während der Sitzung nur erfolgen, soweit hierdurch der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Die Persönlichkeitsrechte und in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen zu Ton- und Bildaufnahmen sind zu beachten.

- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Stadtrats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt

ANTRÄGE IN DER SITZUNG

§ 14 Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

- (2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlags eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.
- (4) Bei elektronischer Übermittlung von Anträgen sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln.

§ 15 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Stadtrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Bürgermeister erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.
- (2) Der Stadtrat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt

ANFRAGEN

§ 19 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung schriftliche, elektronische oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Bürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.

- (2) Schriftliche oder elektronische Anfragen werden vom Bürgermeister schriftlich oder elektronisch beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.
- (3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Der Bürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen oder elektronischen Anfrage auf die nächste Sitzung des Stadtrats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich oder elektronisch beantwortet wird.
 - b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nicht öffentlichen Sitzung beantwortet.
 - c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
 - d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.
- (4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- (5) Ratsmitglieder, teilen dem Bürgermeister eine E-Mail-Adresse mit, von der Anfragen versandt werden. Bei elektronischer Übermittlung von Anträgen sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln.

5. Abschnitt

DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN, ABSTIMMUNGEN, WAHLEN

§ 20

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Stadtrat

zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 21 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Stadt) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Bürgermeister im Benehmen mit dem/den Beigeordneten mindestens vierteljährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Fragen sollen dem Bürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
 1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
 3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Stadtrat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Bürgermeister hat den Stadtrat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- (7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
- (8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.
- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Stadtrat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.
- (4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur zweimal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.

- (5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.
- (6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- (7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt voraus:
 1. eine Vorlage des Bürgermeisters oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
 2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).
- (2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
- (3) Die Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.
- (5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:
 1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 2. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),

3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Stadtrat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (7) Ein Viertel der Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Stadtrat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Absetzung von der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
 4. Schluss der Beratung,
 5. sonstige Anträge.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Stadtrat.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Stadtrats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Bürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.
- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Stadtrat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
- (6) Der Stadtrat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.
- (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar

ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltenungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- (9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ratsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
 3. Namen fehlender Ratsmitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
 7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
 8. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
 9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

- (3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied, Beigeordneten, Ortsvorsteher/in sowie dessen Stellvertreter/in spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Stadtrats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Stadtrat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Stadtrat zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.
- (7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.
- (8) Andere Personen als der/die Schriftführer/in oder der/die vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Rat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

6. Abschnitt

AUSSCHÜSSE

§ 27

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas an-

deres beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger der Stadt vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist, oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Stadtrat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

- (2) Jede Fraktion des Stadtrats bzw. jede im Stadtrat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.
- (6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren St. Laguë/Scherpes eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Stadtrat zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Stadtrat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28

Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) In den Ausschüssen führt der Bürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben

unberührt.

- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrats einen Vorsitzenden, der Ratsmitglied sein muss.

§ 29

Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (2) Einladungen erhalten neben den Ausschussmitgliedern und ihren Stellvertretern/innen die Beigeordneten, die Ortsvorsteher/in und deren Stellvertreter/in und alle Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 30

Arbeitsweise

- (1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen.
- (2) Ortsvorsteher können gem. § 69 Abs. 3 GemO an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen Belange des Ortsbezirks berührt werden, teilnehmen. Sie können im Rahmen des § 22 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.
- (3) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (4) Der Bürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Stadtrat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrats herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

7. Abschnitt

BEIRÄTE

§ 32 Arbeitsweise

- (1) Für die Ortsbeiräte und die vom Stadtrat gewählten Beiräte gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an Sitzungen der Ortsbeiräte und den vom Stadtrat gewählten Beiräte, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 33 Ortsbeiräte

- (1) Beigeordnete, die den Bürgermeister nicht vertreten, und Ratsmitglieder, die dem Ortsbeirat nicht angehören und auch nicht im Ortsbezirk wohnen, können an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (2) Einladungen erhalten neben den Ortsbeiratsmitgliedern der Bürgermeister, die Beigeordneten und alle Ratsmitglieder, die in dem Ortsbezirk wohnen, aber dem Ortsbeirat nicht angehören sowie alle Ratsfraktionen.
- (3) Niederschriften über die Ortsbeiratssitzungen erhalten die Ortsbeiratsmitglieder, der Bürgermeister (2-fach), die Beigeordneten und die im Ortsbezirk wohnenden Ratsmitglieder sowie alle Ratsfraktionen.

8. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Stadtrats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 ff. zulässig.

§ 35 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

§ 36 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 5 – Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten Vorlage: 1112/2024 –

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass die Zahl der Beigeordneten nach § 8 der Hauptsatzung bis zu drei beträgt. Die Beigeordneten sind in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung zu wählen. Das Stimmrecht des Bürgermeisters ruht nach § 36 Abs. 3 GemO.

Zur Durchführung der Wahl der Beigeordneten ist zunächst ein Wahlvorstand zu bilden. Bürgermeister Björn Ingendahl bittet daher die Fraktionen im Stadtrat je ein Mitglied in den Wahlvorstand zu entsenden: Zum Zwecke der fraktionsinternen Beratung unterbricht der Vorsitzende die Sitzung und setzt diese nach kurzer Zeit fort.

Der Wahlvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Bürgermeister Björn Ingendahl
Carmen Carduck (CDU)
Alexander Lembke (FBL)
Tim Schäfer (Bündnis 90/Die Grünen)
Sabine Glaser (SPD)
Dirk Tepper (AfD)
Christina Steinhausen (FDP)

Nun bittet der Vorsitzende um Wahlvorschläge zur Wahl der Beigeordneten. Die CDU-Fraktion schlägt Andrea Georgi zur Wahl zur Ersten Beigeordneten vor. Die FBL-Fraktion schlägt Volker Thehos und Rita Schäfer zur Wahl zu den weiteren Beigeordneten vor. Sabine Glaser beantragt für die SPD-Fraktion eine kurze persönliche Vorstellung. Dieser Bitte kommen alle drei Kandidaten nach, die sich mit einem kurzen Lebenslauf und ihrer Motivation zur Übernahme des Beigeordnetenamtes vorstellen.

Der Vorsitzende bittet nun die Ratsmitglieder, die in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden, sich zur Stimmabgabe in die dafür bereitgestellten Wahlkabinen zu begeben. Nach Kennzeichnung der Stimmzettel seien diese in die bereitstehende Wahlurne einzuwerfen.

Der Vorsitzende leitet den Wahlgang zur Wahl der Ersten Beigeordneten ein. Die geheime Abstimmung hat nachstehendes Ergebnis:

Anwesende Ratsmitglieder:	31
abgegebene Stimmen:	31
ungültige Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	9

Damit ist Andrea Georgi zur Ersten Beigeordneten der Stadt Remagen gewählt. Die Gewählte nimmt die Wahl an.

Anschließend leitet der Vorsitzende den Wahlgang zur Wahl des weiteren Beigeordneten ein. Angetreten ist Volker Thehos. Die geheime Abstimmung hat nachstehendes Ergebnis:

Anwesende Ratsmitglieder:	31
abgegebene Stimmen:	31
ungültige Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	8

Somit ist Volker Thehos zum weiteren Beigeordneten gewählt. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Nun leitet der Vorsitzende den Wahlgang zur Wahl der weiteren Beigeordneten ein. Angetreten ist Rita Schäfer. Die geheime Abstimmung hat nachstehendes Ergebnis:

Anwesende Ratsmitglieder:	31
abgegebene Stimmen:	31
ungültige Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	13

Damit ist Rita Schäfer zur weiteren Beigeordneten gewählt. Die Gewählte nimmt die Wahl an.

Nach § 54 Abs. 1 GemO sind die Beigeordneten nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz zum Beamten (Ehrenbeamte) zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bürgermeister Björn Ingendahl übergibt zunächst der Ersten Beigeordneten Andrea Georgi, die Ernennungsurkunde, vereidigt sie und führt sie in ihr Amt ein. Über die Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung wird eine besondere Niederschrift gefertigt.

Dann übergibt der Vorsitzende dem Beigeordneten Volker Thehos, der seine Tätigkeit als Beigeordneter fortführt, die Ernennungsurkunde.

Anschließend übergibt der Vorsitzende der Beigeordneten Rita Schäfer die Ernennungsurkunde, vereidigt sie und führt sie in ihr Amt ein. Über die Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung wird eine besondere Niederschrift gefertigt.

Die neugewählten Beigeordneten nehmen am Verwaltungstisch Platz.

Andrea Georgi, Volker Thehos und Rita Schäfer legen ihre Mandate als Ratsmitglieder nieder. Die Ersatzpersonen Tobias Josephs (CDU), Fokje Schreurs (B90/Die Grünen) und Susanne Tempel (FBL) sind anwesend und werden vom Vorsitzenden per Handschlag verpflichtet. Über die Verpflichtung wird eine besondere Niederschrift gefertigt.

**Zu Punkt 6 – Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration; Änderung der Satzung
Vorlage: 1113/2024 –**

Die Satzung der Stadt Remagen über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration vom 31.08.2009 muss aufgrund gesetzlicher Änderungen angepasst werden, sodass eine Änderungssatzung zu erlassen ist.

Im Wesentlichen haben sich die vorgeschriebenen Fristen, bis zu denen verschiedene Tätigkeiten zu erledigen sind (u. a. Bekanntgabe Wahltag, Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses, Erhalt des Wahlscheins) geändert.

Ergänzend führt der Vorsitzende aus, dass der Satzungsentwurf mit der Vorsitzenden des Beirats für Migration und Integration, Farah Diehl-Fahim, abgestimmt wurde.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt folgende

3. SATZUNG

zur Änderung der Satzung der Stadt Remagen über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration vom 31.08.2009

Der Stadtrat hat am 08.07.2024 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 56 und 56a GemO die folgende Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 4 Abs. 1 (Wahltag) wird wie folgt geändert:

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

§ 2

§ 4a (Wahlsystem) wird neu hinzugefügt:

- (1) Die gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (2) Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

§ 3

§ 5 Abs. 2 Satz 1 (Wahlorgane) wird wie folgt geändert:

Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl.

§ 4

§ 6 Abs. 2 (Durchführung der Wahl) wird wie folgt geändert:

Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats übersteigt, ist dies spätestens am 12. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.

§ 5

§ 6 Abs. 3 (Durchführung der Wahl) wird neu hinzugefügt:

Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund hat abweichend von § 2 Abs. 1 insgesamt 5 Mitgliedern.

§ 6

§ 7 (Wahlzeit) wird ersetzt:

Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Stadtverwaltung spätestens eingegangen sein müssen. Wird die Wahl nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor der Wahl die Wahlzeit am Wahltag.

§ 7

§ 8 Abs. 1 (Wahlvorschläge) wird wie folgt geändert:

Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Stadtverwaltung einzureichen sind.

§ 8

§ 9 Abs. 3 (Wahlgebiet) wird wie folgt geändert:

Der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle ausländischen und staatenlosen Einwohner aufzunehmen, sowie diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wahlberechtigte, die nicht vom Wählerverzeichnis erfasst werden, sind Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- b) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

§ 9

§ 9 Abs. 4 Satz 1 (Wahlgebiet) wird wie folgt geändert:

Wird die Beiratswahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag

§ 10

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG REMAGEN
Remagen, den 08.07.2024

gez.
Björn Ingendahl
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 7 – Bestimmung des Wahltages für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration
Vorlage: 1098/2024 –

Nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration vom 31.08.2009, in der jetzt gültigen Fassung, legt der Stadtrat den Wahltag fest. Erfolgt eine gemeinsame Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände

und der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Rheinland-Pfalz (AGARP) für einen landeseinheitlichen Wahltag, so soll nach § 4 Abs. 2 der Satzung dieser Wahltag bestimmt werden. Eine solche einheitliche Empfehlung gibt es für den 10.11.2024, weshalb dieser Tag zum Wahltag bestimmt werden soll.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Rheinland-Pfalz (AGARP) zu folgen und bestimmt den 10.11.2024 zum Wahltag.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 8 – Auftragsvergabe; Ersatzbeschaffung einer Schlauchpflegeanlage für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Remagen, Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln Vorlage: 1099/2024 –

Die Schlauchpflegeanlage im Feuerwehrgerätehaus Remagen fällt aufgrund von Materialabnutzung und altersbedingtem Verschleiß seit einigen Monaten immer wieder aus und konnte zuletzt nur noch provisorisch repariert werden. Die Anlage muss daher kurzfristig ersetzt werden. Nach einer ersten Preisanfrage belaufen sich die Kosten auf 81.036,62 EUR.

Der Verein HELP – Hilfe zur Selbsthilfe e.V. bietet zurzeit gemeinnützigen Institutionen, wie z. B. Kreisfeuerwehrverband, eine finanzielle Unterstützung im Rahmen des Wiederaufbaus nach der Flutkatastrophe im Ahrtal an. Da in den letzten 3 Jahren die Schlauchpflege der flutbetroffenen Nachbarkommunen durch die Feuerwehr Remagen übernommen wurde, ist hierdurch eine schnellere Abnutzung der Anlage erfolgt. Eine Förderung über den Verein HELP ist mit dieser Begründung daher grundsätzlich möglich.

Die Antragsstellung könnte durch den Kreisfeuerwehrverband Ahrweiler erfolgen, der hierzu grundsätzlich auch bereit ist. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt gestaffelt nach Abschluss des Kooperationsvertrages, so dass zumindest keine komplette Vorauszahlung durch den Verband erforderlich wäre.

Der Verband bittet um eine Zusage, dass evtl. ungedeckte Kosten / Rückzahlungen durch die Stadt übernommen werden, so dass kein Eigenanteil erbracht werden muss.

Sollte keine Förderzusage durch HELP erfolgen, ist beabsichtigt, eine öffentliche Ausschreibung für die Ersatzbeschaffung durchzuführen.

Die Lieferung und Montage der Schlauchpflegeanlage wird frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2025 erfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Ersatzbeschaffung der Schlauchpflegeanlage über den Kreisfeuerwehrverband Ahrweiler e.V. einverstanden und bittet die Verwaltung, die Kostenzusage in Höhe von bis zu 81.036,62 EUR zu erteilen. Den außerplanmäßigen Kosten wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 9 – Auftragsvergaben; Grundschule Remagen, Flachdachsanie-
rung (Demontage Lüftungsanlage)
Vorlage: 1100/2024 –**

Das Flachdach der Grundschule St. Martin in Remagen muss saniert werden. Die komplette Dacheindeckung wird erneuert und die Abführung des Regenwassers erfolgt zukünftig über ein außenliegendes Entwässerungssystem. Die vorhandene innenliegende Entwässerung führte immer wieder zu Undichtigkeiten im Gebäude. Damit die Dachfläche frei zugänglich ist, muss das auf dem Dach befindliche Lüftungsgerät einschließlich der Lüftungsleitungen demontiert und mit einem Autokran vom Dach gehoben werden. Nach Erneuerung der Dachabdichtung ist das Gerät einschließlich aller Leitungen wieder auf dem Dach zu montieren.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Klima Becker Anlagenbau GmbH aus Saarbrücken den Auftrag in Höhe von 44.825,40 EUR zu erteilen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 10 – Auftragsvergaben; Grundschule Remagen, Flachdachsanie-
rung (Dachdeckerarbeiten)
Vorlage: 1102/2024 –**

Das Flachdach der Grundschule St. Martin in Remagen muss saniert werden. Die komplette Dacheindeckung wird erneuert und die Abführung des Regenwassers erfolgt zukünftig über ein außenliegendes Entwässerungssystem. Die vorhandene innenliegende Entwässerung führte immer wieder zu Undichtigkeiten im Gebäude. Die neue Dacheindeckung wird in bituminöser Bauweise ausgeführt. Zur Ausbildung eines zu den Traufseiten führenden Gefälles wird eine Holzunterkonstruktion aufgebaut.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Bedachungen Schmidt GmbH aus Weißenthurm den Auftrag in Höhe von 296.857,29 EUR zu erteilen und die fehlenden Haushaltsmittel von 80.000 EUR überplanmäßig bereitzustellen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 11 – Auftragsvergaben; Umbau Erdgeschoss Verwaltungsgebäude
Bachstraße 5-7, Lüftungsanlagenbau
Vorlage: 1103/2024 –**

Das Verwaltungsgebäude Bachstraße 5 - 7 wird zum Teil umgebaut und saniert. Personeller Zuwachs und organisatorische Änderungen führen zu einem erhöhten Raumbedarf. Zur geplanten Unterbringung des Bürgerbüros muss der gesamte Grundriss im Erdgeschoss verändert werden. Es entstehen einzelne Büros, eine Teeküche, sanitäre Einrichtungen und ein Empfangsbereich. Die vorhandene Lüftungsanlage entspricht nicht den Anforderungen der neuen Nutzung und muss daher erneuert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Klaus Heuser Heizung-Lüftung aus Koblenz den Auftrag in Höhe von 94.680,84 EUR zu erteilen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 12 – Auftragsvergaben; Turnhalle Grundschule Kripp, Ergänzung
der vorhandenen Lüftungsanlage durch ein Kältemodul
Vorlage: 1105/2024 –**

Die Turnhalle der Grundschule Kripp heizt sich im Sommer sehr stark auf. Um die Innenraumtemperaturen auf ein verträglicheres Maß zu senken, soll die Zuluft entsprechend gekühlt werden. Hierzu wird ein Kälteaggregat vor das bestehende Lüftungsgerät in die Zuluftleitung montiert.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt der Firma Schueller Heizungstechnik aus Sankt Johann den Auftrag in Höhe von 58.481,05 EUR zu erteilen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 13 – Auftragsvergaben; Integrierte Gesamtschule, Brandschutz-
maßnahme (Erneuerung der Flurdecken, Elektroarbeiten)
Vorlage: 1107/2024 –**

Die Decken der Flure im Bauteil D der IGS Remagen müssen aus brandschutztechnischen Gründen erneuert werden. In diesem Zuge wird auch die Deckenbeleuchtung gegen energiesparende LED-Leuchten ausgetauscht. Seit einigen Jahren wer-

den die betroffenen Flurdecken der Rettungsflure sukzessive gegen Brandschutzdecken ersetzt.

Es ist beabsichtigt, die Beleuchtung auf Basis des Angebotspreises von 2023 direkt an die Firma Elektro Wester als Nachtragsauftrag zu vergeben. Die Firma Wester hat in den vergangenen Jahren immer wieder das wirtschaftlichste Angebot eingereicht und die Arbeiten ausgeführt. Die Arbeiten sollen in den anstehenden Sommerferien ausgeführt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt der Firma Elektro Wester aus Remagen den Auftrag in Höhe von 67.521,36 EUR zu erteilen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 14 – Auftragsvergabe; Eigenbetriebe Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung, Anpassungsmaßnahmen im Bereich der IT –

Büroleiter Marc Göttlicher führt aus, dass mit der Übergabe der Betriebsführung der Stadtwerke Remagen an die Stadt Sinzig die Betriebssysteme kompatibel gestaltet werden müssen. Dies betreffe beispielsweise die Prozessleittechnik, die Betriebsführungssysteme, die Abrechnungssysteme und die Datenübernahme über das Programm Caigos. Insgesamt sind fünf Aufträge mit einer Gesamtsumme von 701.368,04 EUR zu erteilen. Hiervon seien derzeit 43.244,60 EUR nicht im Haushaltsplan der Werke vorgesehen und müssten überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Da die Auszahlung teilweise erst im nächsten Jahr erfolgt, werden die fehlenden Summen im kommenden Wirtschaftsplan berücksichtigt, so dass im Folgejahr die Deckung gesichert sei.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 701.368,04 EUR, davon 43.244,60 EUR überplanmäßig, zur Verfügung.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 5

Zu Punkt 15 – Einwohnerfragestunde –

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

Zu Punkt 16 – Mitteilungen –

Zu Punkt 16.1 – Eilentscheidungen –

Büroleiter Marc Göttlicher führt aus, das Bürgermeister Björn Ingendahl im Benehmen mit den Beigeordneten in den vergangenen Wochen drei Eilentscheidungen getroffen habe. Zum einen wurde zur Ausstattung des neuen Sitzungssaals im historischen Rathaus ein Auftrag in Höhe von 41.128,66 EUR vergeben. Des Weiteren musste der Abwasserkanal „Am Anger“ aus Dringlichkeit erneuert werden. Die Auftragssumme beträgt 80.000 EUR. Ebenfalls mussten die Malerarbeiten an der Außenfassade des Rathauses vergeben werden. Der Nachtragsauftrag beläuft sich auf 44.815,40 EUR.

Die Eilentscheidungen sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Zu Punkt 16.2 – Einwohnerversammlung –

Bürgermeister Björn Ingendahl teilt mit, dass am 24.06.2024 eine Einwohnerversammlung im Foyer der Rheinhalle stattgefunden hat. Die Themen:

Neubau der Kläranlage des Abwasserzweckverbands „Untere Ahr“ und

Sanierung Freizeitbad Remagen

standen auf der Tagesordnung. Die Niederschrift über die Einwohnerversammlung werde den Ratsmitgliedern in Kürze zugestellt.

Zu Punkt 16.3 – Schulungsangebot –

Der Vorsitzende führt aus, dass eine gemeinsame Schulung der Ratsmitglieder der Städte Remagen, Bad Neuenahr-Ahrweiler und Sinzig sowie der Gemeinschaft angeboten werde. Derzeit bemühe man sich um einen Dozenten, daher könne der genaue Termin noch nicht mitgeteilt werden. Dies werde zeitnah erfolgen.

Zu Punkt 16.4 – Digitale Ratsarbeit –

Die in der Wahlzeit 2019 erfolgreich eingeführte Digitalisierung der Gremienarbeit werde fortgeführt, so der Vorsitzende. Aus diesem Grund werden die Ratsmitglieder vor der Sitzung des Stadtrats am 26.08.2024 mit Tablets ausgestattet. In diesem

Rahmen erfolgt, bei Bedarf, eine kurze Schulung zum Ratsinformationssystem der Stadt Remagen (Session) und der App Mandatos.

Zu Punkt 17 – Anfragen –

Es liegen keine Anfragen vor.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:35 Uhr.

Remagen, den 11.07.2024

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Beate Fuchs